

Anhörung zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

Audition sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

Indagine conoscitiva relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

Amt / Office / Ufficio	Frau Bundesrätin Doris Leuthard Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation–UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern
-------------------------------	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: bln@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : bln@bafu.admin.ch. Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: bln@bafu.admin.ch. Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

Inhalt / Contenu / Contenuto

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Ihr Entwurf wurde in den Leitungs- und Fachgremien unseres Fachverbandes im Detail geprüft. Diese Stellungnahme ist technisch und fachlich erarbeitet worden; wir fügen eine rechtliche Beurteilung an, die wir als Grundlage benutzt haben, der wir zustimmen und die vollumfänglich Teil unserer Stellungnahme ist. Wir haben uns intensiv mit den Empfehlungen des GPK-N – Berichts vom 3. Sept. 2003 auseinandergesetzt.

Wir stellen fest, dass

- a) ihr Entwurf, insbesondere hinsichtlich des Gewährleistens des monumentalen Schutzes, in **die richtige Richtung geht**.
- b) für Ihren Entwurf noch ein erheblicher **Weiterentwicklungsbedarf** besteht, für den in enger Abstimmung insbesondere mit den betroffenen Kreisen und den kantonalen sowie nationalen Raumplanungsbehörden in der nächsten Phase Lösungen zu erarbeiten sind. Dieser Weiterentwicklungsbedarf ergibt sich nach unserer Überzeugung vor allem aus den folgenden **Engpässen**:
 - Der vorliegende Entwurf verzichtet erstaunlicherweise darauf, die Anliegen der **mineralischen Rohstoffversorgung** zu thematisieren. Mit Befremden stellen wir zudem fest, dass unser Verband erst nach mündlicher Rückfrage beim entsprechenden Bundesamt auf die Anhörungsunterlagen aufmerksam gemacht worden ist.
 - Die Revision basiert in vielen Bereichen auf einer Erhaltensphilosophie. Art. 5b nennt die natürliche Dynamik der Landschaft als Ziel. Das reicht aber nicht. Schutz ist mehr als Erhaltung. Wir leben weithin in einer Kulturlandschaft. Es gilt kulturell gestaltete Landschaften zu pflegen. Dazu müssen sie entsprechend verändert, gefördert weiter entwickelt, mitunter saniert und wiederhergestellt werden. Das drückt Art. 6 Abs. 1 NGG aus. Natur wird heute oft durch **Entwicklung** gefördert. Es drängt sich deswegen auf, die Erhaltensphilosophie des Entwurfs mit einer Entwicklungsphilosophie zu ergänzen.
 - Der **parlamentarische Auftrag** zur Aufwertung des BLN-Schutzes wird durch den vorliegenden Entwurf nur zum Teil umgesetzt (vgl. Beilage).
 - In diesem Sinne stellt sich eine ganze Reihe von **rechtlichen Fragen**, sowohl zur Anwendung des Gesetzes als auch zur Übereinstimmung des Verordnungsentwurfes mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und dem Raumplanungsgesetz (RPG). Zudem ist der Entwurf zu wenig mit anderen raumwirksamen Politikbereichen koordiniert, wie es die Empfehlung 2 verlangt. Unklar sind Begriffe wie „von regionaler oder von nationaler Bedeutung“ oder „berücksichtigen das BLN bei ihrer Planung“ (vgl. Beilage).
 - Die Revision soll gemäss parlamentarischem Auftrag vor allem **eine Erhöhung der Wirksamkeit des Vollzugs** sowie eine Koordination und **Integration des BLN in die übrigen raumwirksamen Teilbereiche**, d. h. auf Grund einer (Gesamt-) Interessensabwägung, erreichen. Dieses Ziel erreicht der Entwurf nur teilweise
- c) die Anhörung, so wie angelegt, gar nicht korrekt durchgeführt werden kann. Die von den einzelnen BLN-Objekten Betroffenen können sich heute nicht genügend äussern. Die Regelungen zu den einzelnen BLN-Objekten müssen sich ja nach der neuen Verordnung richten. Diese gibt es aber noch nicht. Also können die Betroffenen die einzelnen Objektregelungen heute gar noch nicht

beurteilen. Das widerspricht dem Auftrag des Parlaments den Einbezug der direkt Betroffenen (vgl. Empfehlung 1) zu gewährleisten. Es ist daher nötig, nach Vorliegen der Verordnung eine zweite, ergänzende Anhörung durchzuführen, bevor die revidierten Regelungen zu den einzelnen BLN-Objekten erlassen werden. Sonst fehlt es an der genügenden **demokratischen Abstützung**.

Wir **beantragen** deswegen, dass

- a) die Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung **aus Sicht der mineralischen Rohstoffversorgung thematisiert und angemessen berücksichtigt werden.**
- b) **der Auftrag der GPK-N vollständig umgesetzt wird.** Daraus folgt insbesondere,
 - dass das BLN neu unter den Gesichtspunkten einer **ganzheitlichen Regionalentwicklung und einer zeitgemässen, Entwicklungsaspekte angemessen berücksichtigenden Umweltpolitik**, zu reformieren ist,
 - dass gewährleistet ist, dass auch jedes einzelne BLN - Objekt zusammen mit den anderen Anliegen an den entsprechenden Raum durch die raumwirksamen Politikbereichen systematisch einer **griffigen, einzelfallbezogenen raumplanerischen Gesamtinteressensabwägung** unterzogen wird,
 - dass das **Zusammenspiel zwischen Nutzung, Schutz und Entwicklung** in den BLN – Räumen auf der allgemeinen Verordnungsebene erörtert und festgelegt wird.
 - und dass **die betroffenen Kreise** in das Weiterentwickeln des BLN **involviert** werden
- c) die vielen **offenen rechtlichen Fragen**, welche aus der Vorlage resultieren, sind zu klären sowie bei der Legiferierung zu **berücksichtigen**. Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:
 - Wie werden die pauschalen BLN – Schutzziele in der **einzelfallbezogenen, differenzierten raumplanerischen Gesamtinteressensabwägung** gewichtet und gegenüber den anderen Ansprüchen an den Raum resp. an das Objekt abgewogen?
 - Was ist der rechtliche Stellenwert der in den Objektbeschrieben enthaltenen **objektspezifischen Zielsetzungen**?
 - Wie ist gewährleistet, dass die objektspezifischen Ziele jeweils mit einem **vergleichbaren Beurteilungsraster** ermittelt werden?
 - Was heisst **nationale Bedeutung** und mit welchen Anhaltspunkten wird diese ermittelt?
- d) die objektspezifischen Verordnungstexte sind in einer separaten Vernehmlassung **allen direkt betroffenen Kreisen zur Stellungnahme zu unterbreiten.**
- e) vor der Legiferierung sind die allgemeinen und objektspezifischen BLN – Verordnungstexte durch die betroffenen Behörden und durch die Bevölkerung **hinsichtlich Vollzugstauglichkeit im Detail zu prüfen und entsprechend zu optimieren.**

2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Gesamtwürdigung

Wir begrüßen die Revision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN). Allerdings erfüllt der vorliegende Entwurf die vom Parlament an die Revision gestellten Ziele, die mit denjenigen unseres Fachverbandes weitgehend übereinstimmen, nach unserer Überzeugung (noch) nicht. Wie in unseren allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, und wie dies die GPK-N in ihrem Bericht vom 3. Sept. 2008 empfahl, hat die Revision das BLN grundsätzlich viel umfassender zu thematisieren, in entwicklungsstechnischer Hinsicht zu ergänzen, die Schnittstellen vor allem zur Raumplanung vernetzt darzustellen, die Inhalte breiter mit den betroffenen Kreisen und der Bevölkerung abzustützen und die Massnahmen detaillierter sowie in den einzelnen Objekten ausgewogener zu konkretisieren, als dies im vorliegenden Entwurf geschehen ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich nach unserem Ermessen vor allem auf Grund des bereits vor langer Zeit erfolgten Ablösens des statischen Naturschutz durch das Fördern der Dynamik der Natur, aus den daraus resultierenden rechtlichen Engpässen des Natur- und Heimatschutzgesetzes – NHG vom 1. Juli 1966 sowie auf Grund der Empfehlungen der GPK –N, die in deren Bericht vom 3. Sept. 2008 enthalten sind und die der Entwurf nach unserem Ermessen weitgehend ausser Acht lässt. Der Nutzen der sich gemäss diesen Vorstellungen weiterentwickelten VBLN lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Nutzen für die Betroffenen
 - mehr Planungs- und Rechtssicherheit sowie Entlastung und Beschleunigung
 - mehr Koordination: keine isolierte Anwendung sondern integriert in die Raumplanung
- b) Nutzen für das BLN
 - bessere Aufnahme in die staatlichen Massnahmen auf allen Ebenen
 - Akzeptanz und Öffentlichkeit

2. Klärung des rechtlichen Stellenwertes des Inventars

Nach unserer Überzeugung ergibt sich zum rechtlichen Stellenwert des Inventars Klärungsbedarf. Das BLN ist keine Raumplanung. Diese ist ohnehin nicht allein Sache des Bundes. Das BLN-Inventar ist eine von vielen Planungsgrundlagen. Beim Durchführen der raumplanerischen Interessensabwägung werden alle Unterlagen gleich gewichtig behandelt. Die BLN – Unterlagen werden nicht privilegiert. Sie werden wie alle anderen relevanten Unterlagen mitberücksichtigt. Im Extremfall, wenn bei der Richtplanung oder bei der Nutzungsplanung die allgemeine Interessen von anderen als das BLN – Anliegen wie z. B. Arbeitsplätze, Wohnraum, Mobilität oder Rohstoffversorgung viel kleiner resp. viel grösser sind als das BLN – Anliegen, muss es dem Kanton oder der Gemeinde auch weiterhin möglich sein, nach einer raumplanerischen Gesamtinteressensabwägung einzelfallbezogen, ein BLN – Gebiet grosszügiger zu gestalten, als dies auf Grund der Schutzzielsetzung nötig wäre, oder auf das Umsetzen des BLN – Objektes gänzlich zu verzichten, falls andere Ansprüche an den Raum

dies nötig machen. **Wir beantragen deswegen, dass im Rahmen der VBLN – Revision der rechtliche Stellenwert des BLN's einschliesslich aller BLN – Objektblätter geklärt und transparent sowie bei allen Objekten in vergleichbarer Form konkretisiert wird.** Auch die Rolle der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission wäre in diesem Zusammenhang zu klären und allenfalls zu stärken.

3. Inhalte der VBLN

Das BLN wird durch den vorliegenden Entwurf griffiger, doch nach wie vor ergeben sich im Rahmen des BLN's mehrere zu klärende resp. zu präzisierende Begriffe. Übergeordnete Priorität besitzen in diesem Zusammen die Konkretisierung der folgenden Begriffe:

- Nationale Bedeutung: Bis heute wird dieser für die betroffenen Kreise spürbare Auswirkungen entfaltende Begriff verliehen, ohne dass transparent und nachvollziehbar die Vergabe dargestellt wird. Wenn man die einzelnen Objektblätter untersucht, wird nicht klar, wann und warum ein Objekt bezüglich BLN von nationaler Bedeutung, von regionaler Bedeutung oder ohne Bedeutung ist.
- Objektspezifische Beschriebe: Diese bieten für die Planung und die betroffenen Kreise viele interessante Informationen, doch was sind die Funktion und der rechtliche Stellenwert dieser 500 Seiten Beschriebe? Wie können sich die betroffenen Kreise, sofern dies auf Grund des rechtlichen Stellenwertes überhaupt nötig ist, gegen diese Beschriebe zur Wehr setzen?
- Schutzziele: Diese bieten hilfreiche Anhaltspunkte, in welchen Bereichen sich Schutzmassnahmen aufdrängen und wie sich Räume weiterentwickeln können. Doch wann sind diese im Einzelfall innerhalb des Projektes anwendbar und wann nicht? Die Schutzziele sind Wegweiser, die aber auf Grund ihrer konzeptionellen Pauschalität den Anforderungen einer differenzierten Planung diametral entgegenstehen.
- Stärkere Koordination BLN – Raumplanung: Die Planungsgrundlage BLN ist im Rahmen der raumplanerischen Interessensabwägung zu berücksichtigen. Sie besitzt aber gegenüber den anderen Planungsgrundlagen von Gesetzes wegen keine privilegierte Stellung, das heisst im Rahmen der Interessensabwägung wird entschieden, wie BLN – Objekte umgesetzt werden. Die Forderung nach stärkerer Koordination BLN –Raumplanung, ist im Bericht der GPK-N vom 3. Sept. 2008 mehrfach enthalten. Der Entwurf verzichtet aber, das polizeirechtliche BLN – Inventars, das auf „eindimensionalen“ Schutzzielen basiert in die differenzierte und einzelfallbezogene Raumplanung zu integrieren. Die geforderte Verbesserung der Wirksamkeit des Umsetzens des BLN bleibt deswegen aus. Hier besteht nach unserer Überzeugung grosser Nachholbedarf.

Wir beantragen deswegen, dass die einzelnen Begriffe des BLN in einem Glossar erläutert und bei allen Objekten gleich verwendet werden sowie dass das Zusammenspiel mit den Planungen transparent gemacht wird.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 / Abs. 2 Bundesinventar	Der Text ist wie folgt zu ergänzen: Die genaue Umschreibung der Objekte, die Gründe für ihre nationale Bedeutung, die objektspezifischen Schutzziele einschliesslich der dazu nötigen Veränderungen sowie die nach Art. 5 Absatz 1 NHG geforderten weiteren Angaben sind...	Die Ergänzung ergibt sich aus dem Antrag hinsichtlich des Art. 5.
Art. 3 Geringfügige Änderungen	Der Text ist wie folgt zu ergänzen: ...Als geringfügig gelten geringfügige inhaltliche, kleinräumige und nicht dauerhafte Änderungen Zudem ist der Textteil „Gründe ... in Frage stellen“ zu überarbeiten.	Die vorgeschlagene Präzisierung des Begriffs „geringfügige Änderung“ ist viel zu offen. Der Begriff ist zumindest inhaltlich und zeitlich bestimmter zu fassen, so wie dies auch in den Erläuterungen, Seite 9, dritter Abschnitt dargelegt ist. Zudem kann man Gründe nicht in Frage stellen. (vgl. Beilage, Abschnitt 15-19)
Art. 4	Der Text ist wie folgt zu anpassen: ... sind die zuständigen kantonalen Fachstellen Behörden und die betroffenen Kreise möglichst frühzeitig einzubeziehen.	Der Auslöser für die laufende Revision bilden Vollzugsprobleme. Diese lassen sich, wie Empfehlung 1 richtigerweise feststellt, nur lösen, indem alle betroffenen Behörden und die betroffenen Kreise möglichst frühzeitig einbezogen werden. Zudem obliegt es den Kantonen, Organe und Verfahren festzulegen, um das Funktionieren des Rechtsstaates und die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben zu gewährleisten (vgl. Beilage, Abschnitt 15-19).
Art. 5 / Abs. 1	Der Text ist wie folgt zu ergänzen: ... jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs-, angemessenen Ersatz- oder Entwicklungsmassnahmen die grösstmögliche Scho-	Der vorgeschlagene Verordnungstext widerspricht dem NHG Art. 6, Abs. 1. Dieser relativiert das Vorschreiben der ungeschmälernten Erhaltung, indem er Objekten jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung zuteilt. Es gilt zu be-

	nung verdient. .	rücksichtigen, dass BLN-Gebiete unter Umständen durch Veränderungen, Weiterentwicklungen, Sanierung und Wiederherstellung mehr gewinnen als durch eine starre Erhaltung (vgl. Beilage 23-26).
Art. 5 / Abs. 2	Streichen des Absatzes	Es ist wünschenswert, allgemeine Schutzziele, die für alle Objekte von Bedeutung sind, festzulegen. Bei den Lit. a) – e) handelt es sich aber um Ziele ohne genügende gesamtheitliche Repräsentativität. Das BLN ist eine von vielen Planungsunterlagen für die gesamtheitliche Interessensabwägung. Durch das Einführen von allgemeinen Schutzziele ohne gesamtheitliche Repräsentativität verliert das BLN als Planungsgrundlage seine Objektivität, da bestimmte Ziele willkürlich privilegiert werden. Diese willkürliche Privilegierung wäre im Rahmen der Interessensabwägung wieder richtigzustellen. Das BLN würde somit durch das Einführen von allgemeinen nicht repräsentativen Zielen seinen Wert als Planungshilfe für die Gesamtinteressensabwägung zumindest teilweise verlieren.

Art. 6 / Abs. 2	Der Text ist wie folgt anzupassen: ... wenn sie sich durch ein Interessen rechtfertigen lassen, das die gleich- oder höherwertig ist sind , als das Interesse am Schutz des Objektes.	Der vorgeschlagene Text widerspricht NHG Art. 6 / Abs. 2. (vgl. Beilage Art. 32 und 34 - 37)
Art. 6 / Abs. 3	Der Text ist wie folgt zu ergänzen: ... , die gleich- oder höherwertig von ebenfalls nationaler Bedeutung sind, als das Interesse am Schutz des Objektes. Zudem ist der Begriff von nationaler Bedeutung mit gewissen Anhaltspunkten zu ergänzen.	Der vorgeschlagene Text widerspricht NHG Art. 6 / Abs. 2 Nach unserer Überzeugung ist die Gewährleistung elementarer Versorgungs- und Entsorgungsanlagen namentlich im Bereich der Rohstoffgewinnung ein Interesse von nationaler Bedeutung. (vgl. Art. 32 und 35 - 37)
Art. 6 / Abs. 5	Der Begriff Verursacher ist durch einen passenden Begriff zu ersetzen.	Der Entwurfstext verwechselt das Verursacherprinzip mit dem Störprinzip (vgl. Beilage Art. 42 – 44)
Art. 7	Die zuständigen Behörden prüfen bei jeder sich bietenden Gelegenheit , ob der monumentale Schutz der Objekte gewährleistet ist und inwieweit bestehende Beeinträchtigungen behoben werden können.	Der Begriff „bei jeder sich bietenden Gelegenheit“ ist nach unserem Ermessen übertrieben, widerspricht dem sorgsamem Umgang mit den der Verwaltung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln und dürfte keine genügende gesetzliche Grundlage haben (vgl. Beilage 45 – 46).
Art. 8 / Abs. 1	Der Artikel wird wie folgt angepasst: ... Sie können zeigen in ihren Richtplänen auf , wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des BLN räumlich entwickeln sollen und wie die verschiedenen Nutzungen koordiniert werden.	Die Kantone „können“ nicht nur sondern sie müssen aufzeigen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dabei sind sie verpflichtet, die BLN in ihren Planungen als Teil der Interessensabwägung, zu berücksichtigen. Neben den BLN – Interessen sind beim Durchführen der gesamtheitlichen Interessensabwägung auch alle anderen raumwirksamen Interessen möglichst umfassend gleichmässig und objektiv zu berücksichtigen.

3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von revidierten BLN – Inventar betroffenen Mitglieder unseres Verbandes erhielten bis jetzt keine Gelegenheit, sich zu den überarbeiteten Objektzielen zu äussern, obwohl diese in vielen Fällen auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens einen grossen Einfluss ausüben.

Wir beantragen deswegen, dass die durch das revidierte BLN – Inventar betroffenen Kreise Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen einer zweiten Anhörung objektspezifisch in die Revision einzubringen, um zu den objektspezifischen Zielsetzungen Stellung beziehen zu können. Diese objektspezifischen Anhörungen sollen stattfinden, nachdem der allgemeine Teil des Verordnungsentwurfs in Abstimmung mit den betroffenen Branchenverbänden und Planungsämtern weiterentwickelt und verabschiedet worden ist. Die Verabschiedung der Objektblätter derjenigen Objekte, die für die mineralische Rohstoffversorgung von Belang sind, ist so lange zurückzustellen, bis die betroffenen Kreise Gelegenheit erhalten haben, sich zu den objektspezifischen Ziele Neuerungen zu äussern.

BLN-Objektnummer und Name Numéro et nom de l'objet IFP Numero e nome dell'oggetto IFP	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1015 Pied sud du Jura proche de La Sarraz, VD, La Sarraz	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1023 Pied sud du Jura proche de La Sarraz, VD, Eclépens	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1108 Aargauer Tafeljura, AG, Villigen / Siggenthal	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1108 Aargauer Tafeljura, AG, Böttstein	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1204 Le Rhône genevois – Vallons de l'Allondon et de la Laire, GE, Satigny	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1204 Le Rhône genevois – Vallons de l'Allondon et de La Laire, GE, Séze- gnin	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1205 Bois de Chênes, VD, Coinsins	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1305 Reusslandschaft, AG, Bremgarten	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1305 Reusslandschaft, AG, Stetten	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1305 Reusslandschaft, AG, Nesselbach	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1305 Reusslandschaft, AG, Stetten	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1305 Reusslandschaft, AG, Mülligen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1307 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette, ZG, Neuheim	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1311 Napfbergland, LU, E-scholzmatt	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1311 Napfbergland, BE, Trub	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1314 Aarelandschaft Thun-Bern, BE, Heimberg	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1317 Endmoränenzone von Staffelbach, AG, Staf- felbach	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die be- troffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1320 Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschluch- ten, BE, Rümligen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die be- troffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1403 Glaziallandschaft zwi- schen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seen- platte, TG, Warth-Weinigen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die be- troffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1403 / 1411 Glaziallandschaft zwi- schen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seen- platte, ZH, Stammheim	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die be- troffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1404 Glaziallandschaft Neerach-Stadel, ZH, Glattfelden	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1404 / 1411 Glaziallandschaft Neerach-Stadel, ZH, Glattfelden	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1406 Zürcher Obersee, SZ, Wangen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1406 Zürcher Obersee, SG, Bollingen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1411 Untersee-Hochrhein, ZH, Hüntwangen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1411 Untersee-Hochrhein, ZH, Eschenz	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1411 Untersee-Hochrhein, ZH, Willisdorf	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1414 Thurlandschaft Lichtensteig – Schwarzenbach, SG, Lütisburg	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1414 Thurlandschaft Lichtensteig – Schwarzenbach, SG, Schwerzenbach AG	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1414 Thurlandschaft Lichtensteig – Schwarzenbach, SG, Jonschwil	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1502 Les Grangettes, VD, Noville	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1512 Aareschlucht Innertkirchen – Meiringen BE, Innertkirch	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, SZ, Brunnen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, LU, Horw	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, NW, Stansstad	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, OW, Alpnachstad	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, NW, Kehrsiten	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, NW, Oberdorf	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, UR, Attinghausen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, NW, Beckenried	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, NW, Buochs	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1613 Speer – Churfirsten – Alvier, SG, Alt St. Johann	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1613 Speer – Churfirsten – Alvier, SG, Amden	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1613 Speer – Churfirsten – Alvier, SG, Sevelen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1706 Berner Hochalpen und Aletsch – Bietschorn - Gebiet (südlicher Teil), VS, Steg VS	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1706 Berner Hochalpen und Aletsch – Bietschorn - Gebiet (südlicher Teil), VS, Ferden	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1711 Raron – Heidnischbiel, VS, Raron	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1716 Pfywald-Illgraben, VS, Salgesch	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1716 Pfywald-Illgraben, VS, Varen	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1716 Pfywald-Illgraben, VS, Sierre	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1902 Ruinaulta, GR, Schluein	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1903 Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins, GR, Bonaduz	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe, GR, Plauns	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1909 Piz Arina, GR, Ramosch	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
1909 Piz Arina, GR, Sent	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung

1915 Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete, GR, Zernez	Verabschiedung wird zurückgestellt. Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.	Für die mineralische Rohstoffversorgung von Bedeutung
usw.		

FSKB – Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern

Bern, 6. Mai 2014